

Vollzug der Wassergesetze;

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

1. Allgemeines

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden - Dauerlösung - (Gebietsklasse III)

2.1 Definition

2.2 Anforderungen

2.2.1 Grundsätze der Konzeption

2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer

2.2.3 Versickerung in den Untergrund

3. Bezeichnete Gebiete, die kurzfristig kanalisiert werden - Übergangslösung - (Gebietsklasse II)

3.1 Definition

3.2 Anforderungen

4. Hinweise

5. Übersicht

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem vom Landratsamt Passau im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt **bezeichneten Gebiet** liegt und die **bekannt gegebenen Anforderungen** an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Landkreises Passau werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden - Dauerlösung - (Gebietsklasse III)

2.1 Definition

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig (mehr als 7 Jahre) die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigten Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse III zugeordnet.

Im Landkreis Passau sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Gemeindeteile, Orte und Ortsteile, soweit sie im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) in Spalte **3** aufgeführt sind.

2 Anforderungen

Grundsätze der Konzeption

Abwasserentsorgung in den nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Seit Änderung der Abwasserverordnung zum 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse 1 des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Neue technische Entwicklungen ermöglichen darüber hinaus eine weitergehende Behandlung der Abwässer. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) definiert deshalb in seinen neuen "Zulassungsgrundsätzen für allgemein bauaufsichtliche Zulassungen für die Anwendung von Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3" (Stand Januar 2005) für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D, +P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D, +H

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden können.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (Dezember 2002) maßgebend. Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Für nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen sind folgende Regelwerke sinngemäß anzuwenden:

- Abwasserteiche nach Arbeitsblatt DWA-A201 (August 2005)
- Pflanzenbeetanlagen nach Arbeitsblatt DWA-A262 (März 2006)

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor einer Versickerung in den Untergrund. Soll das behandelte Schmutzwasser dennoch versickert werden, muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist (z.B. weite Entfernung, Inanspruchnahme mehrerer fremder Grundstücke).

2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer

Bei Einleitungen in Oberflächengewässer sind die im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) zu dieser Bekanntmachung genannten Anforderungen an die Reinigungsleistung zu stellen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann **nicht** im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG erteilt werden, wenn:

- eine Einleitung in ein stehendes Gewässer erfolgen soll oder
- der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke (< 1000 m) in ein stehendes Gewässer mündet oder
- der Vorfluter nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet durchquert oder
- nach kurzer Fließstrecke eine Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. einen Fischteich oder Weiher erfolgt und eine Beeinträchtigung dieses Gewässers nicht auszuschließen ist.

Zur Sicherstellung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist bei der Errichtung der Abwasseranlage ein Abstand zur Böschungsoberkante von mindestens 10 m von jeglicher Bebauung, Aufschüttung oder ähnlichem freizuhalten. In hochwassergefährdeten Gebieten darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen. Bestehende Retentionsräume für Hochwasser sind zu erhalten.

2.2.3 Versickerung in den Untergrund

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet, d.h. genügend durchlässig ist, und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG nur erteilt werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:

- Im Umkreis von 200 m um die Versickerungsanlage bestehen keine Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen).
- Die Versickerung erfolgt in das oberste Grundwasserstockwerk (Durchstoßung gering durchlässiger und Grundwasser schützender Bodenschichten ist nicht zulässig).

und

- Die Versickerung des behandelten Abwassers erfolgt breitflächig über bewachsenen Oberboden (z. B. Versickerungsbiotop). Die Beschickung soll intermittierend erfolgen.

oder

- Stehen besondere (z.B. hygienische) Gründe einer „offenen“ Versickerung entgegen, kann die Versickerung über ein Rieselrohrnetz (Sickergraben) bzw. einen Sickerschacht (Sickergrube) nach DIN 4261-1 erfolgen, wenn die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, mindestens folgenden Anforderungen genügt:
 - **Sickerschacht:** höchster Grundwasserstand mindestens 5 Meter unter Oberkante Gelände
 - **Rieselrohrnetz:** höchster Grundwasserstand mindestens 3 Meter unter Oberkante Gelände

In diesen Fällen reichen die gesetzlichen Mindestanforderungen (Reinigungsklasse C) aus.

3. Bezeichnete Gebiete, die kurzfristig kanalisiert werden - Übergangslösung - (Gebietsklasse II)

3.1 Definition

Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird und übergangsweise eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt, werden der Gebietsklasse II zugeordnet.

Im Landkreis Passau sind bezeichnete Gebiete im Sinne dieses Abschnitts (kurzfristig kanalisierte Gebiete) alle nicht kanalisierten Gemeindeteile, Orte und Ortsteile, soweit sie im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) in Spalte 2 aufgeführt sind.

3.2 Anforderungen

Für Vorhaben in diesen Gebieten gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.

Abweichend von den Anforderungen nach Nr. 2.2.1 ist es jedoch ausreichend, wenn in der Übergangszeit bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation das häusliche Abwasser oder ähnliches Schmutzwasser in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt wird. Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

Von der Möglichkeit, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG zu erteilen sind Neubauvorhaben mit zusätzlichem Abwasseranfall bei einer geplanten Einleitung in ein Oberflächengewässer ausgenommen, für die im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) zu dieser Bekanntmachung weitergehendere Anforderungen als Reinigungsklasse C gestellt sind (N, +H, +P).

4. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben eintretende wasserrechtlichen Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach Art. 59 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (Art. 61 BayWG), sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes und der Schutz von Wasserversorgungen sind nicht behandelt.

Für Einleitungen aus nicht kanalisiertem Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die **nicht** im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) in Spalte 2 oder 3 aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Gemeindeteile, Orte oder Ortsteile zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung zur Gebietsklasse II oder III möglich ist, z. B: wenn nur einzelne Anwesen eines Ortsteiles auf Dauer über Kleinkläranlagen abwassertechnisch entsorgt werden.

Für Einleitungen aus nicht kanalisiertem Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die zwar im anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) in Spalte 2 oder 3 aufgeführt sind, bei denen jedoch die in den Ziff. 2.2 bzw. 3.2 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ebenfalls eine Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zu beantragen.

5. Übersicht

Als Anlage ist ein Verzeichnis beigefügt, das die zulässigen Einleitungen in den bezeichneten Gebieten als Übersicht darstellt.

Landratsamt
Passau, tmmjjj

gez.

Hinweis zur Einstufung in Klasse II bzw. III

Kl. II: wenn Ortsteil kurzfristig vollständig kanalisiert wird

Kl. III: wenn im Ortsteil kein Anwesen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist bzw. wird.

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Aicha v. Wald	Bruck Ecking Fickenhof Grieshof Hopsing Lehen Weidenhof	Fickenhofmühle Gstöcket Klingermühle Minsingermühle Nußbaum Nußbaumühle Röcklmühle	Grundwasser → C Bärnbach → C Bumberbach → C Doblingbach → C Gaißa → C Graben bei Schilding → C Große Ohe → C Haarhausbach → C Heidelbach → C Heßbach → C Hühnerbach → C Pillinger Bach → C Uhlrsbach → C Kleine Ohe → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Aidenbach	Mistlbach Schöfbach	Agendorf Bärnthäl Gunzing Hauptmannsberg Mandlmühle Rannerding Senging Steinpoint Stetten Waidthoma Weingarten	Grundwasser → C Aldersbach → C Mistlbach (MistlbacherBach) → C Schöfbach → C sonstige ständig wasserführende oberirdische Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Aldersbach	Wifling Am Käserberg	Ammerreuth Atzenberg Beiglöd Duschlöd Eck Edelsbrunn Eggerting Grüneröd Haag Haidach Haideck Harreröd Hiendlöd Hinteröd Hirt Hütter Karglöd Kramersepp Maierhof Meiering Moos Neustift Niederöd Reit Reuth Röslöd Schwarzholz Stocköd Vogler Weidert Weißenberg Wetzstein	Grundwasser → C Aldersbach → C Gainsdorfer Graben → C Kollbach → C Niederöder Graben → C Rindellohbach → C Sulzbach → C Vils → C sonstige ständig wasserführende oberirdische Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Bad Füssing		Ainsen Brandschachen Eitlöd Geigen Holzhaus Hub Pimsöd Poinzaun Schieferöd Thalham Unterreuthen Weidach Zanklöd Zieglöd Zwicklarn	Grundwasser → C Erlbach → C Inn → C Köblarner Bach → C Malchinger Bach → C Mühlbach → C Schambach → C Zellergraben → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Bad Griesbach i. Rottal	Grieskirchen Parzham	Aicha Aicha i. Tal Amsham Baumgarten Birchau Breitenloh Brennberg Brimismaier Buchet Dobl Eckartsöd Eden Edengrub Edt Einöden Endham Falkenöd Förstl Forsthub Forsting Freudenöd Fuchshub Furtner Geisberg Geisberg a. Wald Großthann Großtrenk Haag Hager Hasenberg Haslreith Haunberg Höll Hölldobl Höllthal Hölzlmeier	Grundwasser → C Afhamer Bach → C Graben zur Rott bei Oberham → C Kindlbach → C Leithener Bach → C Reisbacher Bach → C Rott → C Scherbach → C Schwärzenbach unterhalb Thanham → C Steinabachl → C Tettenweiser Bach → C Thiersbacher Bach → C Viertelsbacherbach → C Amshamer Bach → N Schwärzenbach bis Thanham → N sonstige ständig wasserführende Gewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Bad Griesbach		Hub b. Weng Hundshaupten Hundmaier Kager Kemading Kleintrenk Kremsöd Kurzholz Lederbach Lohmann Matzenöd Moos Neukl Niedergrün Niedermühle Niederreutern Niederweng Obergrün Oberham Obermühle Rehwinkl Rottdobl Rothof Schildorn Schratzenberg Sibler Steinkart Strengberg Thalham Thanham Thannreith Untermühle Viertelsbach Weg Wegertsöd Weinberg Wiesling Wimm Wimpeßl Wurm Zehentreith	wie vor
------------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Beutelsbach	Freyung Moos	Atzing Au Bergham Buch Fadering Goppenberg Hinterkirchen Kettenham Kleeberg Oberham Oberndobl Sextlgrub Sperklgrub Weiherberg Wiesa Wimpassing	Grundwasser → C Aunkirchner Bach → C Graben zum Iglbach ab Kettenham → C Tillbach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Breitenberg		Burgstallberg Gegenbach Gollnerhäuser Hangerleiten Hirschenberg Jägerbild Jägersteig Kohlstatt Neumühle Oberstein Rastbüchl Schönberg Sonningersteig Spiesbrunn Tiefleiten Ungarsteig	Grundwasser → C Gegenbach (Hangerleitenbach) → C Große Mühl (Michelbach) → C Hängerstufbach → C Alter Bach → N Finsterbach → N Ganglbach → N Rodlauer Bach → N Scharrerbach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Büchlberg	Gummering Hof Windpassing	Bärnreuth Freihof Freimadlsäge Hartingerhof Heideck Heiligenbrunnmühle Kittlmühle Kothmühle Nirsching Obermühle Reitberg Sölling Steinmühle Unterkatzendorf Wolfschädlmühle Wotzing	Grundwasser → C Erlau → C Freihoferbach → C Haselbach → C Steinmüllerbach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Eging am See		Alzenhof Alzenmühle Böhmöd Burgstall Einzendobl Gaisruckmühle Hartmannsreit Kalling Kollmering	Grundwasser → C Altfalternbach → C Altenreiter Graben → C Große Ohe → C Holzmühlbach → C Hörmannsdorfer Bachl → C Krautgartenbrunnbach → C Lohbach → C Ottinger Bach → C Rohrbach unterhalb Rohrbachsee → C Rohrwiesbach → C Schadhamer Bach → C Kleine Ohe → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Fürstenstein		Einzendoblühle Kapfham Kollnberg Kollnbergmühle Raming Thurmannsdorf Wendlberg	Grundwasser → C Fürstensteiner Bach (Pirking er Bach → C Hühnerbach → C Holzbach → N Kleine Ohe → N Millerbach → N Reuthbach → N Rohrdoblgraben → N Stockreuther Graben → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Fürstenzell	Ausham Kleinloipertsham Loipertsham	Aiching Aumühle Bibing Bromberg Brunndobl Burgdobl Dinglreit Dorf Edlwang Edt Eggerwiesen Fünfeichen Gimplarn Großthann Gründobl Grüntobel Hafering Haufenberg Haunreut Hausberg Hiebmühle Hiefing Hilleröd Hissenau Hocheck Höng Höbertsham Hofmark Hohenau	Grundwasser → C Aschbach → C Aushamer Bach → C Geiselbergerbach → C Graben zum Aushamerbach bei Krottenthal → C Graben zum Holzbacherbach bei Schönau → C Graben zum Sandbach bei Kemating bei Voglarn → C Graben zum Simbacher Bach bei Spitzöd → C Graben zum Sulzbach bei Obersimbach → C Gurlarner Bach → C Höhenstädter Bach → C Natternbach → C Sandbach → C Sulzbach (Zeller Bach , Holzbacherbach) → C Voglarner Bach → C Zwerchsbach → C Fünfeichner Graben → N Hirschbrunnbach → N Laufenbach → N Simbacher Bach (Sulzbach) → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

		Welln Wiesen Wiesenöd Willenreut Würfelsdobl Zwieselsberg	
--	--	--	--

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Haarbach	Bergeröd Brunnwies Dobl Englöd Haarbachloh Halmöd Hausenberg Holzhäuser Kleinthann Klobach Kreuzbach Kronholz Kronöd Machham Nussertsham Oberthalham Unterthalham Unterthambach	Binderöd Churfürst Freudenberg Freudenheim Grillenöd Grub Haarbachfeld Hacken Kellberg Langdobl Loh Rauschöd Schmalzöd Wienertsham	Grundwasser → C Eichengraben → C Graben zur Wolfach bei Kreuzbach → C Graben zur Wolfach bei Wienertsham → C Hörbach → C Lederbacher Bach → C Lerchenbach → C Öschelbach → C Wolfach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Hauzenberg	Eitzingerreut Fürhaupt Guppenberg Haidenhof Mahd Raßberg	Aubachmühle Auhäusl Garham Gemeindewies Jahrdorfer Schacht Lichtenau Lindbüchl Neuhäusl Steinhofmühle Stemplingerhof Wastlmühle	Grundwasser → C Aubach → C Erlau → C Graben zum Aubach bei Jahrdorf → C Graben zur Erlau bei Anetzbergerhof → C Graben zur Erlau bei Inneröd → C Graben zum Staffelbach bei Haag → C Graben zum Staffelbach bei Innerhartsberg → C Graben zum Staffelbach bei Loifing → C Graben bei Raßreut (Raßreuterbach) zum Staffelbach → C Keinzmühlbach → C Pislingbächlein → C Ruhmannsdorfer Bach (Ruhmannsbach) → C Sandbächlein → C Schauerbach → C Staffelbach → C Tiessenbach → C Mühleckgraben → N Neustifter Bach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Hofkirchen	Kapfham Oberriegl	Aichet Anger Berg Bichlberg Bruckmühl Eben Edlham Edt Entweg Fürstmühl Gelbersdorf Gmein Grubhof Hachelberg Henhart Hilgartsberg Hof Hufnagel Klafterding Kühbeckberg Lerchberg Moserholz Mühlloh Niederndorf Oberngschaid Oberlangrain Oberneustift Oitzet Philippswart Pirka Seehof Sammelreut Spitzholz Tracking Untergschaid Unterlangrain Unterneustift	Grundwasser → C Donau → C Gelbersdorfer Bach → C Graben zur Donau bei Berg → C Hagenhamer Bach → C Kleine Ohe → C Reuternbach → C Schöllnacherbach → C Stadlberger Bach → C Wiflinger Bach → C Wimberger Bach → C Edlgraben → N Edlhamer Graben → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Hofkirchen		Unterschöllnach Unterstauchach Voggenreut Wimmhof Witzelberg	wie vor
---------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Hutthurm	Auberg Gaisbach Hartmannsbrand Krempelsberg Salzgattern Vendelsberg Wimperstadl	Eschberg Grubhof Hartmannsbrand Köpplhof Köpplmühl Neuhausmühle Stempmühl	Grundwasser → C Bärnlochbach → C Freihofer Bach → C Graben bei Voglöd zur Wolfsteiner Ohe → C Ilz → C Osterbach → C Pretzer Bach → C Ramlinger Bach (Gruben – oder Thannensteiner Bach) → C Stempbach → C Voglöder Bach → C Grablinger Bach → N Grablinger Graben → N Gruber Bach → N Landirner Bach → N Lebersberger Bach → N Zollinger Bach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Kirchham		Eggen Hinterberg Hinteröd Hof Hoheneich Ort Osterholzen Reisner Roidenhub Stadlöd Stocking Uttelsberg Zanklöd	Grundwasser → C Erlbach → C Köblarner Bach → C Schambach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Köblarn		Aicha Aspertshub Bernwalln Biering Binderöd Brunndobl Druchsöd Ebetsfelden Ebetsöd Enthof Forstöd Freinberg Fuchsöd Gerstloh Griesingreith Grünberg Hengersberg Hofreith Hoisberg Holzhäuser Kohlleithen Krumpendobl Leithen Loh Meier a. Hof Neuwimm Öd Popolarn Preising Putzöd Riedlöd Schachlöd Schmidöd Schönmoos Schreindobl Spielberg	Grundwasser → C Asbacherbach ab Krumpendobl → C Graben zum Kößlarner Bach bei Brunndobl → C Hofreither Bach (Pimmerlinger Bach) → C Kößlarner Bach → C Westerbach → C Asbacherbach bis Krumpendobl → N Stelzergaben → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Kößlarn		Stelzöd Sunklöd Thurn Veitlöd Vormholz Zeindlöd	wie vor
------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Malching		Asperl Beham Bergham Biermeier Bongern Bucklmühle Bullarn Dreiblbauer Driehäupl Eglsee Engertsöd Enzing Forstberg Forstlehn Forstner Gimpl Götting Gottschall Halmstein Harham Harmansöd Hart Hilbing Hochleiten Hurn Jetzenau Kargl vorm Wald Leitendobl Lindach Naglbauer Niederhof Oberhiebl Oberhof Putz	Grundwasser → C Inn → C Malchinger Bach → C Nürndorfer Mühlbach → C Schambach → C Westerbach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Malching		Reith Rottmeier Starzenöd Steinhiebl Stündl Wallner Weinberg Wimmer Wimmeröd Zinsberg	wie vor
-------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Neuburg am Inn	Breitengern	Abraham Dobl Grünet Höch Leithen Schönau Steinhügel	Grundwasser → C Biberbach → C Hängbach → C Inn → C Rackeringbach → C Simbacher Bach → C Vornbacher Bach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Neuhaus am Inn	Weihmörting	Höchfelden Holzham Huttenthal Kasöd Mattau Niederschärding Rothof Sieghartsmühle Voglmühle	Grundwasser → C Ausbach → C Biberbach → C Ehebach → C Graben zum Vornbacherbach bei Rothof → C Inn → C Mühlbach → C Redinger Bach → C Rott → C Sulzbach → C Vornbacher Bach → C Weidenbach → C Zellerbach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Neukirchen vorm Wald	Büchl Haag Neppersdorf Stelzmühle Streifing Watzing Weg	Dettenbachhof Ferzing Fratzendorf Geierhof Geiermühle Götzendorf Grubhof Gstöcket Hötzendorf Klessing Kolomann Loosing Niesberg Renning Richtung Saag Sanzing Sickenthal Waldenreuth Waldenreuthermühle Weisching	Grundwasser → C Buchetbach (Waldenreuther Mühlbach) → C Dettenbach → C Gärbach → C Holzbach (Rambergbach) → C Ilz → C Pillinger Bach (Sanzinger Bach , Pirkinger Bach) → C Scheiblbach → C Schwemmbach → C Stöckreuther Graben → C Grubhofer Bach → N Haager Bach → N Lanzenbach → N Narrenbach → N Sickenthalerbach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Oberzell	Edlhof	Bärnbachmühle Breitwies Eckerstampf Figermühle Hötzmannsöd Holzschleife Matzenberg Niedernhof Öd Ödstadl Steinöd	Grundwasser → C Berchlinger Bach → C Donau → C Eckerbach (Rampersdorfer Bach) → C Erlau → C Figerbach → C Griesenbach → C Ölgassen (Haar Bach) → C Alter Graben → N Stierleit Bach → N Trunkreut Bach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
	Bindering Galla Gassenmann Hasling Klugsöd Kühhügl Würding	Ackersberg Aisterham Au Bärndobl Berghof Birka Blasen Breitreut Buchet Butzenberg Demmelstadl Drittenthal Elexenbach Göbertsham Greil Heimpering Hierling Hilking Hochhaus Höfl Irgenöd Jaging Kallöd Königbach Kollmann Kronöd Leinhart Linden Lughof Luisenthal Oberhardtdobl Ottenöd	Grundwasser → C Graben zur Wolfach bei Aisterham → C Graben zum Würdinger Bach bei Weghof → C Röhrnbach unterhalb Drittenthal → C Steinbach unterhalb Göbertsham → C Thiersbacher Bach → C Tillbach → C Wolfach → C Würdinger Bach → C Königbach → N Röhrnbach bis Drittenthal → N Steinbach bis Göbertsham → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

		Paulberg Rammelsbach Rauscheröd Schalkham Schallnöd Schlott Schmelzöd Schöfbach Spiegel Steinbach Thal Wackersberg Wappmannsberg Weghof Wolfa Zell	wie vor
--	--	---	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Pocking	Anzing Haidhäuser Hund Kollmannsöd Leithen Poxöd Rutzing Steindorf Viehweid	Aumühle Ausbach Bärnau Bruckhof Doblham Felding Gerau Gern Gstetten Hub Kapfham Koj Maierhof Mooshaus Pfaffenhof Pimshof Reindlöd Reith Stadlöd Veicht Wasen Zieglhaus	Grundwasser → C Ausbach (Kojmühler Bach) → C Graben bei Bärnau → C Graben zum Köblarner Bach bei Kapfham → C Inn → C Köblarner Bach → C Rott → C Schöffauer Bach → C Zeller Graben → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Rotthalmünster	Kaina	Allertsöd Altschörg Andorf Andriching Asenbauer Auggenthal Auretsdobl Berating Berg Bründlleithen Buch Denk Ed Eggenberg Enichl Enzenbach Faltleithen Fetzenöd Frauenmühle Frauenöd Gimpl auf d. Stadlöd Hirla Hirting Höchfelden Höllöd Holzhäuser (bei Asbach) Huberlöw Kollnöd Kopp Kühbach Lageln Laina Leherbauer Leithen Linding Löwenau	Grundwasser → C Asbacher Bach → C Graben zum Ausbach (Koimühler Bach) bei Mailham → C Graben zur Rott bei Ed → C Kößlarner Bach → C Rott → C Schöffauer Bach → C Weihmörtlinger Bach → C Westerbach → C sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

u Rothalmünster		Mailham Mannertsöd Naglmühle Neugertsham Ödmann Reith Reitmeier Reutern Rottfelling Rucking Safferl Sagermühle Schmalhof Senftl Teuflöd Unterwesterbach Urberbauer Weg Weger Weiheröd Wiesberg Wurmstorf	wie vor
-----------------	--	---	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Ruderting		Böheimmühle Fillasöd Hatzesberg Irlmühle Reisach Reisersberg Reithof Rockerfing Rußmühle Tauschberg Trautenberg Weikersdorf Wullersdorf Zwischenberg	Grundwasser → C Dettenbach → C Ilz → C Sickenthaler Bach → C Sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Ruhstorf a. d. Rott	Hausmanning Hindlau Humpertsau Krottenberg Leopoldsrh Niederhofen Zeintlmühle	Anger Asenham Barhof Basendobl Berging Buch Buchet Dobl Döfreuth Eden Eiching Erbersdobl Essenbach Euling Feiln Freiung Gänshall Heigerding Heigerting Heinrichsdobl Henning Höch Hörgertsham Holzhäuser Holzöd Kapsreit Kroneck Kühweid Liegharting Lindau Maierhof Mitterdorf Neudöbl Niederfeiln Niederreith Neudobl Oberreith	Grundwasser → C Eierbach → C Graben zur Rott bei Rottersham → C Heigertinger Bach → C Kleeberger Bach unterhalb Mitterdorf → C Rott → C Schwärzenbach → C Sulzbach → C Oberlauf des Kleeberger Bachs bis Mitterdorf → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Ruhstorf a. d. Rott		Rosenberg Rottersham Schenkendobl Schneideröd Sicking Steindorf Stockland Vorreith Wehrhäuser Winkl	wie vor
------------------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Salzweg	Außernreuth Haag Kronawitten Neuhäuser	Auhäusl Ambrosmühl Eggersdorf Gstöttmühle Hof Hofstetten Hundswinkl Innerreut Judenhof Kamping Kindleinsberg Kleinfeld Koglhof Leitzing Lichtenöd Oberilzmühle Obersimboln Schlott Schwarzühle Stolzesberg Stuhlberg Teufelsmühl Unterilzmühle Untersimboln Wulzing	Grundwasser → C Ilz → C Judenhofer Bach → C Stempbach → C Kieslinger Bach (Aubach) → N Kleinfeldener Bach → N Wulzinger Bach → N Sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Sonnen	Haidensäg	Bruchleiten Grubwies Herrholz Hinterau Höllwies Keinzlmühle Schneideröden Schönwiese Stüblhäuser	Grundwasser → C Holzlenzenbach → C Keinzlmühlbach → C Gensbach → N Hängerstufbach → N Ranna → N Rothenbach → N Schauerbach → N Steinfurtherbach → N Sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Tettenweis	Holzhäuser	Aumühle Berg Breinreith Bruckhaus Bunding Droinend Eden Erbersöd Frankenberg Freiung Geroling Grub Heftlehner Heinriching Holzhäuser b. Ottenberg Kandling Kleinhaarbach Knogtham Kreiling Krennleiten Leopoldsberg Ludlmühle Mitterhaarbach Mitterham Neuhofen Rauscher Reith Riedhof Rodler Sprödhub Stadlreith Tadlhub Taubenhub Tettenham Thalau Unterschwärzenbach	Grundwasser → C Burgerdinger Bach ab Sprödhub → C Haarbach (Kandlinger Bach) → C Rott → C Schwärzenbach → C Tettenweiser Bach → C Tiefendoblgraben → C Burgerdinger Bach bis Spröhub → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Tettenweis		Waitzau Weißenberg Wernreith Wiesen Wollstorf	wie vor
---------------	--	---	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Thyrnau	Grafmühle	Aichet Birket Eggersdorf Gastering Grillenberg Hitzing Kaindmühle Kienzmühle Kienzleuth Löwmühle Mittermühle Niedersatzbach Papiermühle Pulvermühle Schaibing Bahnhof Schmölz Stinglmühle Stockethof Tiergarten Vocking Waning Weihermühl	Grundwasser → C Donau → C Erlau → C Hochwiestobl Bach → C Hörreuter Bach → C Satzbach (Eselsteinbach) → C Schirchlbach → C Hausbach → N Hundsbachl → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Tiefenbach	Eckhof Epping Kafferding Prexlmühl Thal	Alter Pfarrhof Antesberg Brauchsdorf Buch Dornreut Eben Frauenmühle Gablöd Gerlesberg Gern Haidreuth Haselham Haselmühle Kastenberg Kronreut Lengfelden Lindach Mittermühl Neuhaus Oberkaining Oberndorf Permeting Petermühl Reisach Rettenberg Reut Schlott Schnelling Streicherberg Unterkaining Weberreut	Grundwasser → C Boderdinger Bach → C Gaißa → C Haselbach → C Hölzingerbach → C Ilz → C Irringer Bach → C Krauthannsbach unterhalb Oberkaining → C Rötzinger Bach → C Tälchenbach → C Krauthannsbach bis Oberkaining → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Tittling	Masering	Anschießing Badlhof Böhmreut Dobl Gneisting Lanzendorf Roitham Rothaumühle Schneidermühl Taubenweid Wildenberg Windorf	Grundwasser → C Adlmühlbach → C Dettenbach → C Ilz → C Kleine Ohe → C Langenreuther Bach → C Rabersbach → C Hörmannsdorfer Bach → N Kothingruber Bach → N Maseringer Bach → N Mühlbach → N Muthbach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

--	--	--	--

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Untergriesbach	Berghof Diendorf Habersdorf Haunersdorf Nebling Richtermühle Schergendorf Scherleinsöd Tabakstampf Zipf	Bachhäusl Brunnreut Dienberg Dürrmühle Eck Eckersäg Eckerstampf Eckmühle Endsfelden Feldhäusl Gebrechtshof Gebrechtsmühle Glotzing Grub Grünau Hastorf Herrnwies Hitzing Hochreut Hochwiesel Holzhäusl Höhenberg Kagerreut Knittlmühle Kohlbachmühle Kronawitten Kronawitthof Kühberg Lindlmühle Mittereck Mitterreut Oberöd Oberötzdorf Oberreut Ochsenreut	Grundwasser → C Aubach → C Dantlbach → C Donau → C Eckerbach (Rampersdorfer Bach) → C Endsfeldener Graben → C Erlau → C Griesenbach unterhalb Diendorf → C Grubbergbachl → C Hofleitenbach → C Lämmersdorfer Graben → C Müchleckgraben → C Griesenbach (Haselsmannsbach) bis Höhe Diendorf → N Kohlbach → N Hanzinger Bach → N Rambach → N Ranna → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N Schindlbach → N+H

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Untergiriesbach		Ornatsöd Paulusberg Rechab Reut Roll Schreinerhäusl Sperrhäusl Steinbruck Stollberg Stollbergmühle Unteröd Unterreut Vorholz Waldfriede Waidwies Wesseslinden Würm Würmmühle Zaubrechl	wie vor
--------------------	--	--	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Vilshofen	Gaisbruck Giglmörn Lindahof Pfeiferöd Scheunöd	Aichberg Altfalter Altham Auhof Bergham Birckenöd Blaimberg Daxlarn Dinglreit Dirnberg Eben Eckersberg Edt Eglsöd Einöd (bei Scheunöd) Endfelden Falkenöd Großhochleiten Habernagl Haid Haimbuch Haißenöd Hartzeitlarn Hennermais Hirnschnell Hochreit Hochreit Hörgessing Hösam Holzhäuser Holzhub Kalckberg Kallöd Kapfham Kapping Kerwisching Knadlarn	Grundwasser → C Alkofener Graben → C Angerbach → C Aunkirchner Bach (Eitlbach) → C Donau → C Endfeldener Graben → C Gattertürlbach → C Graben zur Donau bei Pickling → C Graben bei Hausbach → C Graben zum Sandbach bei Haid → C Haarbach → C Hauptgraben → C Holzödergraben → C Kerschbach → C Laufenbach → C Lindamühlbach → C Liessingerbach unterhalb Hörgessing → C Müllerlohgraben → C Pauschbach → C Rammelsbacher Bach → C Reifziehberger Bach → C Reisachergraben → C Sandbach → C Setzenbach → C Schusterödgraben → C Thannetgraben → C Vils → C Warbach → C Wimberger Bach → C Wimbauern Graben → C Winklergraben → C Wolfach → C

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Vilshofen		Kollmenzing Krenn Kuffing Langholz Lenau Lindamühl Mahd Marterberg Oberbuch Obertal Pickling Primsdobl Renneröd Riegeröd Schneideröd Schusteröd Setzenbach Siegl Stinglloh Strenn Sulzbachöd Unterbuch Unterreit Untertal Watzmannsberg Weg Weihersbach Winklhof	Liessingerbach bis Hörgessing → N Unterreitergraben → N sonstige ständig wasserführende Gewässer → N
--------------	--	---	--

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Wegscheid	Kailing Kitzau Kleinrathberg Niederwegscheid Puffermühle Pufferwies Sägwies Schlatthäusl Sperlbrunn Thurnreuth Wüstenberg	Draxlweg Eckwies Friedrichsberg Froschreut Furthhäusl Garmer Hangerleiten Haslingerhammer Hirschenberg Hochwurz Jägermühle Kappel Kasbergerwaid Kohlstatt Krennerhäuser Lengau Maierstockberg Mitterkratzen Möslberg Monigottsöd Mühl demmelberg Obermühle Oppenberg Pommeislhammer Ponholz Rablhäuser Reichartsreut Richtermühle Riendlhäuser Rosenau Schabenkasing Schlattlmühle Schlehreut Schönau Steinbachhäusl Steindlberg Steinmühl	Grundwasser → C Blochleitenbach → C Eidenbächl → C Heubach → C Osterbach → C Schinderbach → C Talbach → C Finsterbach → N Gegenbach → N Grenzbach → N Ranna bis Wildenranna → N Saubachl → N Steinbächl → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N Ranna unterhalb Wildenranna → N+H Schartenbach → N+H Schindlbach → N+H Stierbach → N+H

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Wegscheid		Stiermühl Stinglwiese Stübelhäuser Tumpenberg Waldmühle Wasserstatt Winklhammer Wippling Wührhügel Zaunmühle	wie vor
--------------	--	---	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsklassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Windorf	Desching Kreiling Seidlmühle Steining Stetting Walding	Aigenberg Anger Babing Bartlmühle Berg Bertholling Besensandbach Doblhof Doblühle (Otterskirchen) Doblühle (Windorf) Edhäusl Edhof Eglsee Erlhof Fisching Frauendorf Gerading Gottholling Haberg Hacklsdorf Haseneck Hatzing Hintergalgenberg Hochreith Hofstetten Holzing Höbersdorf Kalteneck Kerschbaum Kißling Klinghof Lemberg Naßkamping Oberhart Oberreit Punzing Ragaul	Grundwasser → C Donau → C Deichselbergbach → C Edlgraben → C Gaishofener Bach unterhalb Hatzing → C Große Ohe → C Irringer Bach → C Mühlbach (Haitzing, Rathsmannsdorf) → C Mühlbach (Söldenham, Sockling) → C Perlbach → C Steinbach → C Stöttinger Bach → C Wimberger Bach ab Mdg. Seitenbach aus Dobl kommend → C Wiesbach → C Graben bei Gottholling zur Gaißa → C Graben bei Holzling zum Gaishofener Bach → C Graben bei Stetting zum Stöttinger Bach → C Altenreiter Graben → N Gaishofener Bach bis Hatzing → N Hölzinger Bach → N Unterrieglbach → N Weschlbach → N Wimberger Bach bis Mdg. Seitenbach aus Dobl kommend → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

zu Windorf		Ratzenleithen Rennholzberg Ried Ruhstorf Scheuereck Schönhart Silling Söldenham Solla Unterriegl Weiding Wilhelmhof Wimberg Wimm	wie vor
------------	--	---	---------

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete:

Stadt/Markt/Gemeinde	Übergangslösung – Kanalanschluss in 7 Jahren – kurzfristig kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse II)	Dauerlösung – kein Kanalanschluss in 7 Jahren – langfristig nicht kanalisierte Gebiete (Gebietsklasse III)	Erforderliche Reinigungsclassen (entspr. DIBt) bei Einleitung in das Grundwasser oder in ein nachfolgend genanntes Oberflächengewässer
1	2	3	4
Witzmannsberg		Adlhof Adlmühle Edhof Eppendorf Farnham Grubhof Hof Leithen Lueg Niederham Obermühlbachmühle Pfefferhof Pötzersdorf Schneidermühle Trasfelden Untermühlbachmühle Witzingerreut Waltendorf	Grundwasser → C Adlmühlbach unterhalb Trasfelden → C Brühlbach → C Buchetbach → C Ganslbach unterhalb des Zusammenflusses der Quelläste → C Ilz → C Rappenhofer Bach → C Schwemmbach → C Adlmühlbach bis Höhe Trasfelden → N Ganslbach bis zum Zusammenfluß der Quelläste → N Kaferingbach → N Mühlbach → N Mühlwiesbach → N sonstige ständig wasserführende Fließgewässer → N

Anlage

Stand: April 2007

zur Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete im Landkreis Passau und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

In folgenden Gebieten und bei folgenden Einleitungen von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren zu beantragen. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG beizulegen.

Langfristig nicht kanalisierte und kurzfristig kanalisierte Gebiete: